

Entgeltordnung für die Begegnungsstätte in Lauchheim

1) Nutzung der Begegnungsstätte mit zugehörigem Innenhof

Die Stadt Lauchheim stellt die Begegnungsstätte mit zugehörigem Innenhof als Bürgerbegegnungsstätte sowie für öffentliche und private Veranstaltungen auf Antrag nach Maßgabe der vorliegenden Entgeltordnung, der Nutzungsordnung für die Begegnungsstätte sowie weiterer einzelvertraglicher Nutzungsbestimmungen bzw. -vereinbarungen zur Verfügung.

2) Entgelt

Die Stadt Lauchheim erhebt für die Benutzung der Begegnungsstätte privatrechtliche Entgelte nach Maßgabe der vorliegenden Entgeltordnung. Die Entgelte sind Bruttobeträge.

3) Schuldner

Schuldner der Entgelte ist die Antragstellerin / der Antragsteller bzw. die Veranstalterin / der Veranstalter. Antragstellerin / Antragsteller und Veranstalterin / Veranstalter haften als Gesamtschuldner.

4) Fälligkeit der Entgelte

Die Entgelte werden zwei Wochen nach der Veranstaltung fällig.

5) Nutzung der Begegnungsstätte im Rahmen der Bürgerbegegnungsstätte

Die Begegnungsstätte dient u.a. als Bürgerbegegnungsstätte. Soweit sie in diesem Rahmen von ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern oder Organisationen genutzt wird, stellt die Stadt Lauchheim die Begegnungsstätte kostenlos zur Verfügung. Dies gilt auch für die Nutzung der vorhandenen Küche und umfasst sowohl das Grundentgelt als auch eventuelle Sonderleistungen, wie z.B. die Reinigung, soweit sie sich in einem vertretbaren und nutzungsüblichen Rahmen halten. Das Mitbringen und Verzehren von Getränken und Speisen in kleineren Mengen ist zulässig. Für Kirchen, Parteien, Vereine und sonstige gemeinnützige Organisationen gelten die Regelungen in Ziffer 6 dieser Entgeltordnung.

Als Nutzungen im Rahmen der Bürgerbegegnungsstätte gelten nicht Vereins- oder Übungsabende, private Treffen, Feiern, Versammlungen oder sonstige Veranstaltungen die überwiegend einem privaten Zweck dienen oder einen überwiegend privaten Charakter haben.

Im Übrigen entscheidet die Stadt Lauchheim nach sachgerechtem Ermessen, ob im Einzelfall eine Nutzung im Rahmen der Bürgerbegegnungsstätte vorliegt oder nicht.

6) Nutzung der Begegnungsstätte durch Einrichtungen der Stadt Lauchheim, örtliche Kirchen, Parteien, Vereine und Bewohner der Wohnanlage „Am Oberen Tor“ in Lauchheim

a) Für kirchen-, partei- u. vereinsinterne Veranstaltungen wird bei der Nutzung der Begegnungsstätte ein Grundentgelt in Höhe von 30,00 EUR brutto / Tag erhoben.

Als interne Veranstaltungen gelten z.B. Sitzungen von Gremien, Haupt- und Mitgliederversammlungen, Übungsstunden oder Proben.

Feste, Feiern und Jubiläen zählen grundsätzlich nicht zu „internen Veranstaltungen“.

- b) Für Feste, Feiern, Jubiläen und öffentliche Veranstaltungen der Kirchengemeinden, Parteien und Vereine wird für die Nutzung der Begegnungsstätte ein Grundentgelt in Höhe von 50 % nach Ziffer 9 dieser Entgeltordnung erhoben.
- c) Für Feste und Feiern der Bewohner der Wohnanlage „Am Oberen Tor“ in Lauchheim wird für die Nutzung der Begegnungsstätte ein Grundentgelt in Höhe von 50 % nach Ziffer 9 dieser Entgeltordnung erhoben.
- d) Für Sonderleistungen, auch Reinigungsleistungen, soweit sie von der Stadt Lauchheim oder deren Bediensteten erbracht werden, werden pauschale Entgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung erhoben und bei Veranstaltungen nach den Punkten a) und b) ggf. intern verrechnet.

7) Nutzung der Begegnungsstätte für private Veranstaltungen

Die Stadt Lauchheim stellt die Begegnungsstätte auf Antrag auch für private Veranstaltungen von Privatpersonen auf der Grundlage privatrechtlicher Nutzungsvereinbarungen und nach Maßgabe dieser Entgeltordnung sowie der Nutzungsordnung für die Begegnungsstätte zur Verfügung. Hierfür werden Entgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung erhoben. Auf die Ziffern 8 und 9 der vorliegenden Entgeltordnung wird besonders hingewiesen.

8) Bewirtung der Begegnungsstätte

Die Bewirtung in der Begegnungsstätte erfolgt ausschließlich durch die jeweilige Nutzerin / den jeweiligen Nutzer bzw. Veranstalterin / Veranstalter selbst bzw. durch von ihr / ihm beauftragte Unternehmen.

Eine Eigenbewirtung mit vor Ort in der Küche zubereiteten Speisen ist nur in den Fällen der Ziffern 5 und 6a dieser Entgeltordnung ausnahmsweise zulässig.

9) Höhe der Entgelte

- a) Grundentgelt (pro Veranstaltung) für die Benutzung der Begegnungsstätte inkl. Betriebskosten
 - mit Küche 150,00 EUR brutto / Tag
- b) Entgelt für Bestuhlung (pro Veranstaltung) durch den städtischen Bauhof
 - Stühle ohne Tische (Reihenbestuhlung) 100,00 EUR brutto
 - Stühle mit Tischen (Bankettbestuhlung) 200,00 EUR brutto
- c) In der Heizperiode (01.09. – 30.04.) wird ein Heizkostenzuschlag von 5,00 EUR brutto / Tag erhoben.

10) Inkrafttreten

Die vorliegende Entgeltordnung wurde am 14. Februar 2019 vom Gemeinderat beschlossen und tritt zum 15. Februar 2019 in Kraft.

Lauchheim, 14.02.2019

Andrea Schnele
Bürgermeisterin